

**Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Ostsachsen (ZVVO)**

Auf der Grundlage der §§ 70 und 66 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. 2019 S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, haben die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien am 25. November 2025 und die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe am 4. Dezember 2025 die Eingliederung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien in den Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe unter gleichzeitiger Umbenennung in Zweckverband Verkehrsverbund Ostsachsen durch Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe im Wege der folgenden Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

**§ 1  
Rechtsform, Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet**

- (1) Die Verbandsmitglieder bilden einen Zweckverband im Sinne des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) zur Entwicklung und dauerhaften Sicherstellung eines einheitlichen Angebotes des Öffentlichen Personennahverkehrs auf hohem Qualitätsniveau.
- (2) Verbandsmitglieder sind die Landkreise Bautzen, Görlitz, Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, die Landeshauptstadt Dresden und die Stadt Görlitz. Der Beitritt weiterer Gebietskörperschaften ist möglich, wenn sie Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr sind. Die Erweiterung des Verbandsgebiets ist auch länderübergreifend möglich, sofern die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind.
- (3) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Territorium seiner Verbandsmitglieder.

**§ 2  
Name und Sitz**

Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Verkehrsverbund Ostsachsen“ (ZVVO). Er hat seinen Sitz in Dresden.

### § 3

#### Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für die Bevölkerung seines Gebietes mit den dort tätigen Verkehrsunternehmen einen attraktiven, zukunftsweisenden Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu planen, zu organisieren, abzustimmen und auszustalten. Der Zweckverband verfolgt dabei das Ziel einer Verbesserung des Modal-Splits zugunsten des ÖPNV und der Gewährleistung der Funktionalität der Siedlungen untereinander.
- (2) Auf der Grundlage von Abs. 1 nimmt der Zweckverband insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  1. Umsetzung einer integrierten und nach § 2 Abs. 5 SächsÖPNVG auch Ländergrenzen überschreitenden Verkehrsgestaltung im Verbundgebiet;
  2. Planung und Organisation internationaler ÖPNV-Angebote;
  3. Abstimmung der Angebote im Verbands- und Kreisgrenzen überschreitenden ÖPNV auf der Grundlage der kooperativen Zusammenarbeit mit den benachbarten ÖPNV-Aufgabenträgern einschließlich der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Organisationen;
  4. Festlegung eines einheitlichen Tarifs, einheitlicher Tarifbestimmungen und einheitlicher Beförderungsbedingungen;
  5. Koordinierung des ÖPNV im Verbundgebiet, insbesondere durch die Entwicklung eines einheitlichen Netzes mit abgestimmten Fahrplänen;
  6. Koordinierung des Verbundfahrplanes in Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen und den Aufgabenträgern des ÖPNV;
  7. Entwicklung eines einheitlichen Vertriebs und Marketings im ÖPNV im Verbundgebiet in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen und den Aufgabenträgern des ÖPNV;
  8. Vornahme der Einnahmenaufteilung zwischen den Verkehrsunternehmen und den Aufgabenträgern des ÖPNV;
  9. Ermittlung von Kostensätzen für die Verkehre im Verbundgebiet;

10. Planung der Verkehre zwischen den Mittelzentren bzw. Oberzentrum und Mittelzentren im Sinne des Landesentwicklungsplans, die die Grenzen einzelner Verbandsmitglieder überschreiten. Auf Antrag eines betroffenen Verbandsmitgliedes kann dem Zweckverband auch die Zuständigkeit für die Planung für andere Verkehre übertragen werden.
  11. Pflege und Weiterentwicklung eines elektronischen Fahrplanauskunftssystems;
  12. Wahrnehmung der sich aus der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Finanzierung des ÖPNV für das Verbandsgebiet ergebenden Aufgaben;
  13. Planung und Organisation von verbundbezogener Verkehrsorschung (Erhebungen, Befragungen);
  14. Aufbau eines verbundweiten Informationssystems zur speziellen Nutzung sowohl für die Fahrgäste als auch für die Verbandsmitglieder;
  15. Ausübung einer Beratungsfunktion für Dritte;
  16. Planung, Organisation und Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs.
- (3) Der Zweckverband nimmt darüber hinaus die Aufgabe der Planung, Organisation, Ausgestaltung und Durchführung folgender Verkehre wahr:
1. Ersatzverkehre mit Kraftomnibussen als dauerhafter Ersatz für vom Zweckverband abbestellte Eisenbahnverkehrsleistungen (SPNV-Ersatz-Verkehre);
  2. Ergänzungsverkehre mit Straßenbahnen und Kraftomnibussen für bedeutende Korridore zwischen Dresden und dem Umland, soweit die Ergänzungsverkehre zur Nachtzeit zwischen 0.00 Uhr und 4.00 Uhr und auf dem Gebiet des früheren Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe (Landkreis Meißen, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landeshauptstadt Dresden sowie Landkreis Bautzen räumlich beschränkt auf das Gebiet des früheren Landkreises Kamenz und der Stadt Hoyerswerda) angeboten werden (Nacht-Verkehre);

3. Ergänzungsverkehre mit Kraftomnibussen für vom Zweckverband festgelegte Korridore, die erforderlich sind, damit das Verkehrsbedienungsangebot in diesen Korridoren die Kriterien gemäß Anlage 6 der ÖPNVFinVO erfüllt (PlusBus- und TaktBus-Verkehre).
- (4) Im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs werden insbesondere folgende Aufgaben durch den Zweckverband wahrgenommen:
1. Die Aufgabenträgerschaft über den Schienenpersonennahverkehr im Verbandsgebiet. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe hat der Zweckverband insbesondere über die mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen zu vereinbarten Nahverkehrsleistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu entscheiden.
  2. Der Zweckverband arbeitet aktiv mit dem für Verkehr zuständigen Staatsministerium und den Landkreisen am Erhalt der Schmalspurbahnen.
  3. Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs auch Grundstücke und Eisenbahninfrastruktur erwerben sowie sich an privatrechtlichen Eisenbahnverkehrsgesellschaften beteiligen.
- (5) Der Zweckverband hat in Abstimmung mit seinen Mitgliedern für das Verbandsgebiet einen verbindlichen Nahverkehrsplan zu erstellen, zu beschließen und fortzuschreiben. Der Nahverkehrsplan bzw. verbandsmitgliedsspezifische Auszüge werden den Verbandsmitgliedern zur schriftlichen Stellungnahme in einer angemessenen Frist vorgelegt. Stellungnahmen der Verbandsmitglieder sind der Beschlussvorlage für die Verbandsversammlung beizufügen. Der Nahverkehrsplan bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl.

## § 4

### Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung (§§ 5-8),
- der Verbandsvorsitzende (§ 9) und
- der Verwaltungsrat (§ 10).

## § 5 **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Jedes Verbandsmitglied wird von seinem Vertreter nach § 52 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG vertreten. Zusätzlich entsenden die jeweiligen Verbandsmitglieder weitere Vertreter nach Maßgabe der folgenden Auflistung:

|  |                       |
|--|-----------------------|
| – Landkreis Bautzen                          | 5 weitere Vertreter,  |
| – Landkreis Görlitz                          | 3 weitere Vertreter,  |
| – Landkreis Meißen                           | 5 weitere Vertreter,  |
| – Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge | 5 weitere Vertreter,  |
| – Landeshauptstadt Dresden                   | 11 weitere Vertreter, |
| – Stadt Görlitz                              | 1 weiteren Vertreter. |
- (3) Die weiteren Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.
- (4) Nach Ablauf ihrer Wahlperiode üben die bisherigen Vertreter in der Verbandsversammlung ihre Tätigkeit bis zur Neubesetzung durch die Verbandsmitglieder weiter aus.
- (5) Die Tätigkeit als Vertreter eines Verbandsmitgliedes endet vorzeitig durch
  1. Verlust der Wählbarkeit,
  2. Rücktritt aus wichtigem Grund,
  3. Erlöschen der Mitgliedschaft des delegierenden Verbandsmitgliedes.

## § 6 **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht von Gesetzes wegen oder auf Grund dieser Satzung in die Zu-

ständigkeit des Verbandsvorsitzenden oder Verwaltungsrates oder auf Grund dieser Satzung in die Zuständigkeit beschließender Ausschüsse fallen. Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
2. die Änderung der Verbandssatzung,
3. den Erlass der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan mit Stellenplan und die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
4. Feststellung des Jahresabschlusses,
5. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
6. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
7. die Beschlüsse über verkehrspolitische Leitlinien,
8. das Errichten, Übernehmen, Unterhalten und Erweitern von und das Beteiligen an öffentlich-rechtlichen Körperschaften, privatrechtlichen Gesellschaften oder Vereinen,
9. Beschlüsse über den Abschluss oder die Änderung von Verträgen, soweit diese eine Verpflichtung des Zweckverbandes von über EUR 500.000,00 zur Folge haben; regelmäßig wiederkehrende Verpflichtungen werden nach dem dreifachen Wert der einjährigen Verpflichtung berechnet. Dies gilt auch für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von über EUR 500.000,00 im Einzelfall,
10. die Auflösung des Zweckverbandes,
11. die Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung des Geschäftsführers der Geschäftsstelle des Zweckverbandes,
12. den Nahverkehrsplan,
13. die Festlegung des Verbundtarifs,
14. die Abgabe von Bestellgarantien für einzelne SPNV-Strecken hinsichtlich des Abschlusses von Infrastrukturverträgen zwischen dem Freistaat Sachsen und der DB InfraGO AG.

- (2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 7 **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens zwei Mal jährlich einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Fünftel der Vertreter in der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
- (3) Die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen über die Öffentlichkeit der Sitzungen gelten entsprechend.

## § 8 **Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

- (1) Jedes Mitglied des Zweckverbandes hat ein mehrfaches Stimmrecht. Die Anzahl der Stimmen der Landeshauptstadt Dresden beträgt 12, die Anzahl der Stimmen der Landkreise Bautzen, Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beträgt jeweils 6, die Anzahl der Stimmen des Landkreises Görlitz beträgt 4 und die Anzahl der Stimmen der Stadt Görlitz beträgt 2. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes müssen einheitlich abgegeben werden. Dies obliegt dem Vertreter des Verbandsmitglieds nach § 52 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter ordnungsgemäß geladen sind und so viele Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 52 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG anwesend und stimmberechtigt sind, dass mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen erreicht wird.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung festgestellt, ist binnen drei Tagen eine neue Versammlung einzuberufen. Der Termin der neuen Versammlung muss mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen nach dem ursprünglichen Termin liegen.
- (4) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung andere Mehrheitserfordernisse vorsehen. § 47 Abs. 2, § 19 Abs. 3 Sätze 2, 3 und 4 SächsKomZG bleiben unberührt.
- (5) Wahlen von Personen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn niemand widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die

Hälften der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## § 9

### **Verbandsvorsitzender, Stellvertreter**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte als Verbandsvorsitzenden sowie als dessen Ersten und Zweiten Stellvertreter einen Landrat oder Oberbürgermeister. Sie werden für die Dauer ihres Amtes als Landrat bzw. Oberbürgermeister zum Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter gewählt. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Dritten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden für die Dauer von 5 Jahren. Eine Wiederwahl in Folge ist nicht möglich, wenn die Amtszeit zehn Jahre überschritten hat.
- (2) Der Verbandsvorsitzende führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse. Er vertritt den Zweckverband nach außen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über den Abschluss oder die Änderung von Verträgen, soweit diese eine Verpflichtung des Zweckverbandes von bis zu EUR 250.000,00 zur Folge haben; regelmäßig wiederkehrende Verpflichtungen werden nach dem dreifachen Wert der einjährigen Verpflichtung berechnet. Über die Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Mitarbeiter – mit Ausnahme des Geschäftsführers der Geschäftsstelle – entscheidet der Verbandsvorsitzende.
- (5) Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der bisherige Vorsitzende die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Vorsitzenden fort.

## **§ 10** **Verwaltungsrat**

- (1) Der Zweckverband hat einen Verwaltungsrat. Jedes Verbandsmitglied entsendet seinen Landrat bzw. Oberbürgermeister in den Verwaltungsrat. Im Fall ihrer Verhinderung werden die Landräte bzw. Oberbürgermeister von ihrem jeweiligen Stellvertreter im Amt vertreten.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Verbandsvorsitzende.
- (3) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:
  1. Vorberatung der Angelegenheiten, deren Beratung und Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten sind;
  2. Entscheidung über den Abschluss oder die Änderung von Verträgen, soweit diese eine Verpflichtung des Zweckverbandes von über EUR 250.000,00 bis EUR 500.000,00 zur Folge haben; regelmäßige wiederkehrende Verpflichtungen werden nach dem dreifachen Wert der einjährigen Verpflichtung berechnet. Dies gilt auch für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von über EUR 250.000,00 bis EUR 500.000,00 im Einzelfall.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der Verwaltungsrat an Stelle der Verbandsversammlung. Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verwaltungsrat im Einzelfall weitere Zuständigkeiten übertragen werden.

- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und so viele Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind, dass mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen erreicht wird. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden hat ein vierfaches Stimmrecht, die Landräte der Landkreise Bautzen, Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge haben jeweils ein zweifaches Stimmrecht, der Landrat des Landkreises Görlitz hat ein einfaches Stimmrecht und der Oberbürgermeister der Stadt Görlitz hat ein einfaches Stimmrecht. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nichtöffentlich.

## **§ 11** **Ausschüsse**

- (1) Der Zweckverband errichtet einen Hauptausschuss als beratenden Ausschuss. Der Zweckverband kann durch Beschluss der Verbandsversammlung mit einfacher

Mehrheit weitere beratende Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten errichten. Die Einrichtung weiterer ständiger beratender Ausschüsse bedarf einer Regelung in der Verbandssatzung.

- (2) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe der Vorberatung von Beschlüssen der Verbandsversammlung.
- (3) Der Hauptausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und weiteren zwölf Ausschussmitgliedern. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt, wobei die Landeshauptstadt Dresden mit vier Vertretern, die Landkreise Bautzen, Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge mit jeweils zwei Vertretern, der Landkreis Görlitz mit einem Vertreter und die Stadt Görlitz mit einem Vertreter im Hauptausschuss vertreten sind. Die Verbandsversammlung kann sachkundige Einwohner, insbesondere Vertreter der privaten und kommunalen Verkehrsunternehmen sowie der Eisenbahnverkehrsunternehmen, als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den Ausschuss berufen. Der Ausschuss wird fachlich durch die Geschäftsstelle des Zweckverbandes begleitet.
- (4) Der Hauptausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen finden hinsichtlich des Geschäftsganges des Hauptausschusses die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften und ansonsten die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) über beratende Ausschüsse entsprechende Anwendung.

## **§ 12** **Verwaltung des Zweckverbandes**

- (1) Leiter der Verbandsverwaltung ist der Verbandsvorsitzende.
- (2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Gesellschaften des privaten Rechts bedienen. Die Errichtung, Übernahme, Unterhaltung, Erweiterung und Beteiligung des Zweckverbandes an öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Gesellschaften des privaten Rechts bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl. Das Gleiche gilt für die Auflösung dieser Körperschaften oder Gesellschaften.
- (3) Soweit die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes nicht durch die Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien GmbH (VON GmbH) oder die Verkehrsverbund Oberelbe GmbH (VVO GmbH) erfolgt, kann der Zweckverband zur

Verwaltung des Zweckverbandes eine Geschäftsstelle errichten und dafür hauptamtliche Bedienstete einstellen.

### **§ 13** **Ausübung von Gesellschafterrechten**

- (1) Die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist, obliegt dem Verbandsvorsitzenden. Der Verbandsvorsitzende ist bei der Ausübung von Gesellschafterrechten an Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bedarf der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung für die Ausübung des Stimmrechts bei Beteiligungsgesellschaften für folgende Beschlüsse:
  1. Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und Verwendung des Ergebnisses sowie Abdeckung von Verlusten;
  2. Genehmigung des Wirtschaftsplans, bestehend aus Jahreserfolgsplan, 5-jährigem Finanzplan und Stellenübersicht;
  3. Entlastung der Geschäftsführung;
  4. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  5. Entscheidung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung;
  6. Verfügungen über Geschäftsanteile, insbesondere deren Veräußerung und Belastung;
  7. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren;
  8. Aufnahme neuer Gesellschafter;
  9. Beschlüsse über die Besetzung von Organen bei Beteiligungsgesellschaften;
  10. Wahl des Abschlussprüfers.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend für die Ausübung von Gesellschafterrechten, soweit es um die Zustimmung der Gesellschafter für folgende Geschäfte der Gesellschaft geht:

1. Gründung, Erwerb oder Veräußerung von anderen Unternehmen oder Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten;
  2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücks-gleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  3. Kaufabschlüsse mit einem Einzelanschaffungswert von mehr als EUR 500.000,00;
  4. Abschluss von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung der Gesellschaft von über EUR 500.000,00 zur Folge haben;
  5. Beantragung von personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen für Li-nien im Verbundgebiet;
  6. Veräußerung von Gegenständen aus dem Anlagevermögen, soweit der marktübliche Verkehrswert im Einzelfall EUR 500.000,00 übersteigt;
  7. Gewährung von Krediten jeder Art, soweit sie einen Betrag von EUR 500.000,00 übersteigen;
  8. Übernahme von Bürgschaften und Garantien, soweit sie eine Verpflichtung der Gesellschaft von über EUR 500.000,00 zur Folge haben oder haben kön-nen;
  9. Eingehung von Wechselverpflichtungen, soweit sie einen Betrag von EUR 500.000,00 übersteigen;
  10. Schuldbeitritte, soweit zu einer Schuld von über EUR 500.000,00 beigetre-ten wird;
  11. Erteilung von Prokura oder Generalvollmacht.
- (4) Der Zweckverband ist verpflichtet, seinen Mitgliedern hinsichtlich der Gesell-schaft Auskunfts- und Einsichtsrechte zu verschaffen, die den Auskunfts- und Einsichtsrechten des Gesellschafters nach § 51a GmbHG gleichkommen.

## § 14

### Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die Umlage ist in zwölf gleichen Teilen bis zum dritten Werktag jeden Monats an den Zweckverband zu bezahlen.
- (2) Für das einzelne Verbandsmitglied bemisst sich die Umlage nach dem Verhältnis seiner Einwohnerzahl zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Als maßgebende Einwohnerzahl gelten die vom Statistischen Landesamt herausgegebenen Werte für den 31. Dezember des Vorvorjahres zum Haushaltsjahr.
- (3) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes ist Gegenstand eines Haushaltsplanes, den der Vorsitzende der Verbandsversammlung zum Beschluss vorzulegen hat. Den Verbandsmitgliedern ist drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres der voraussichtliche Finanzbedarf anzuzeigen.
- (4) Die satzungsgemäßen Aufgaben der VVO GmbH und der VON GmbH können mit Mitteln des Zweckverbandes finanziert werden, soweit die eigenen Einnahmen der VVO GmbH und der VON GmbH für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nicht ausreichend sind. Die Höhe dieses Finanzbedarfs wird von der Verbandsversammlung festgestellt. Die Verbandsmitglieder können den insoweit festgestellten und auf die Verbandsmitglieder umzulegenden Betrag direkt an die VVO GmbH und die VON GmbH leisten.

## § 15

### Tarif und Finanzierung von Verkehrsleistungen

- (1) Der Zweckverband nimmt die Aufteilung der Einnahmen aus den Beförderungsentgelten vor. Die ergänzende Finanzierung der Verkehrsleistungen richtet sich nach den folgenden Absätzen.
- (2) Die Finanzierung von Verkehrsleistungen, die zum Schienenpersonennahverkehr gehören, ist Angelegenheit des Zweckverbandes.
- (3) Die Finanzierung von Verkehrsleistungen des öffentlichen Personennahverkehrs, die nicht zum Schienenpersonennahverkehr gehören, ist Angelegenheit jedes Verbandsmitgliedes für sein jeweiliges Gebiet, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Soweit einzelne Verbandsmitglieder Verkehrsleistungen gemäß

§ 3 Absatz 3 auf den Zweckverband übertragen haben, finanziert der Zweckverband diese aus Regionalisierungsmitteln nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 lit. a SächsÖPNVG.

- (4) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, einzelne Elemente des Verbundtarifs innerhalb seines Hoheitsgebiets selbst zu bestimmen und insoweit eine Änderung des Verbundtarifs zu verlangen. Das Verbandsmitglied übt das vorstehende Recht aus, indem es einen Ergänzungsbeschluss zum Verbundtarif beantragt. Der Beschlussantrag muss eine genaue Beschreibung der Änderung der einzelnen Tarifelemente enthalten. Liegt diese Voraussetzung vor, so sind die anderen Verbandsmitglieder zur Zustimmung zu dem Antrag eines Ergänzungsbeschlusses zum Verbundtarif verpflichtet. Die Ausübung des vorstehenden Rechts muss dem Verbandsvorsitzenden mindestens ein Jahr vor der Beschlussfassung über den zu ändernden Verbundtarif schriftlich mitgeteilt werden. Diese Regelung geht der Regelung in § 8 Abs. 4 vor.

## **§ 16** **Rechnungsprüfung**

Der Zweckverband lässt seine örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes durchführen. Es gilt die Rechnungsprüfungsordnung des jeweils prüfenden Rechnungsprüfungsamtes.

## **§ 17** **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Der Antrag eines Verbandsmitgliedes auf Ausscheiden aus dem Zweckverband muss mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich gestellt werden. Die von dem Ausscheidenden in seiner Eigenschaft als Verbandsmitglied dem Verband erbrachten Leistungen verbleiben dem Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband kann sich durch Beschluss der Verbandsversammlung auflösen. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und kann versagt werden, wenn zum Entscheidungszeitpunkt die Voraussetzungen für die Bildung eines Pflichtverbandes vorliegen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder.

## **§ 18** **Abwicklung**

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Der Zweckverband gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.
- (3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.
- (4) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen, soweit die Verbandsmitglieder und der Zweckverband nicht eine abweichende Vereinbarung treffen.
- (5) Können die Ansprüche der Gläubiger nicht oder nicht vollständig aus dem Verbandsvermögen befriedigt werden, werden die Ansprüche von den Verbandsmitgliedern entsprechend dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung befriedigt.

## **§ 19** **Änderung der Verbandssatzung**

- (1) Änderungen der Verbandssatzung können von jedem Verbandsmitglied beantragt und mit Zwei-Drittel-Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen in der Verbandsversammlung beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen nach Abs. 1 müssen in der Tagesordnung angekündigt sein. Der Einladung zur Verbandsversammlung ist der ausgearbeitete Wortlaut der beantragten Änderung mit einer Begründung beizufügen.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

## **§ 20** **Amtliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Abdruck in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger.

**§ 21**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft, frühestens jedoch zum 1. Januar 2026.
- (2) Gleichzeitig treten die Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 13. November 2018 und die Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22. Juni 2022 außer Kraft.

Coswig, den 4. Dezember 2025

  
Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe  
Michael Geisler  
Vorsitzender

  
Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien  
Udo Witschas  
Vorsitzender